

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Staatssekretärin Katja Hessel, MdL



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2162-2613

Telefax
089 2162-2760

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
PI/G-4253-4/412W
vom 04.03.2013

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
III/7-6464/8/2

München,
21.05.2013

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl vom 01.03.2013
betreffend „Bayerische Wirtschaft und die Rolle des Freistaats bei
Gegengeschäften“**

Anlagen: 5 Abdrucke dieses Schreibens
2 Anlagen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die mit Schreiben vom 04.03.2013 übermittelte Schriftliche Anfrage des
Herrn Abgeordneten Streibl bezieht sich auf die Thematik von möglichen
Gegengeschäften im Zusammenhang mit dem Export wehrtechnischer Gü-
ter, die von der bayerischen Wirtschaft mit Wissen bzw. Beteiligung der
bayerischen Behörden getätigt worden sein sollen.

Dementsprechend beantworte ich die Schriftliche Anfrage in Abstimmung
mit allen Ressorts und der Bayerischen Staatskanzlei wie folgt:

Hauptgebäude

Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Bayer. Energieagentur Energie Innovativ
Prinzregentenstr. 24, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet
www.stmwivt.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Frage 1: In welchem Umfang hat die bayerische Wirtschaft seit 1992 sogenannte Gegengeschäfte bei der Abwicklung eigener Geschäfte abgeschlossen, aufgeschlüsselt nach:

a) den einzelnen Jahren, dem finanziellen Umfang dieser Gegengeschäfte in den einzelnen Jahren und den jeweiligen Branchen, in denen diese Gegengeschäfte abgeschlossen wurden,

b) der Bedeutung der in der bayerischen Rüstungsindustrie in den Jahren seit 1992 und den steuerlichen Auswirkungen dieser Gegengeschäfte in den einzelnen Jahren und

c) der Bedeutung dieser Gegengeschäfte für den Erhalt bzw. die Schaffung von Arbeitsplätzen in Bayern?

Zur Frage 1a:

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse über derartige Geschäfte vor.

Zur Frage 1b:

Die wehrtechnische Industrie hat die Staatsregierung nicht über derartige Gegengeschäfte informiert.

Unternehmen haben – wie im Übrigen alle Steuerpflichtigen – nach Maßgabe der einzelnen Steuergesetze bei den Steuerbehörden Steuererklärungen einzureichen. Diese beziehen sich bei den laufend veranlagten Steuern regelmäßig auf die Gesamtheit der im Erklärungszeitraum angefallenen Geschäftsvorgänge. Der Staatsregierung liegen vor diesem Hintergrund keine Erkenntnisse über steuerliche Auswirkungen einzelner Geschäftsvorfälle vor. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass mögliche Informationen der Steuerbehörden zu Details einzelner Geschäfte nach Maßgabe des § 30 Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen.

Zur Frage 1c:

Nachdem der Staatsregierung keine Erkenntnisse über Gegengeschäfte vorliegen, kann auch keine Aussage über einen möglichen Einfluss derartiger Gegengeschäfte auf die Schaffung von Arbeitsplätzen in Bayern getroffen werden.

Frage 2: In welchem Umfang hat die bayerische Wirtschaft seit 1992 sogenannte Gegengeschäfte bei der Abwicklung eigener Geschäfte abgeschlossen, bei denen der Freistaat Bayern (einzelne Staatsministerien, nachgeordnete Behörden und Einrichtungen bzw. Unternehmen, die vollständig oder mehrheitlich im Besitz des Freistaats sind) eingebunden war, aufgeschlüsselt nach:

a) der jeweiligen Einbindung der Staatsministerien in Gegengeschäfte (analog der Einbindung beim Eurofighter-Geschäft im Zusammenhang mit der Verwaltungssoftware für die Ministerien) in den einzelnen Jahren,

b) der jeweiligen Einbindung der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen der Staatsministerien in Gegengeschäfte (analog der Einbindung beim Eurofighter-Geschäft im Zusammenhang mit der Verwaltungssoftware für die Ministerien) in den einzelnen Jahren und

c) der jeweiligen Einbindung der Unternehmen, die vollständig oder mehrheitlich dem Freistaat Bayern gehören, in Gegengeschäfte (analog der Einbindung beim Eurofighter-Geschäft im Zusammenhang mit der Verwaltungssoftware für die Ministerien) in den einzelnen Jahren?

Zu den Fragen 2 a, b, c:

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse über derartige Gegengeschäfte der Ministerien, der nachgeordneten Behörden oder von Einrichtungen bzw. Unternehmen, die vollständig oder mehrheitlich dem Freistaat gehören, vor. Eine Verbindung des sog. Eurofighter Geschäfts mit dem Erwerb einer Verwaltungssoftware ist in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

Frage 3: Im Zusammenhang mit der Beteiligung des Freistaats Bayern bei Gegengeschäften rund um den Eurofighter-Deal Österreichs erbitte ich Auskunft darüber:

a) wann erstmals diesbezüglich Gespräche mit Vertretern der Bayerischen Staatsregierung stattgefunden haben und in welcher Weise dieser Vorgang vergaberechtlich zu bewerten ist,

b) welche Unternehmen bei der Vermittlung dieses Gegengeschäfts eingebunden waren und

c) in welchem Zusammenhang diese Verwaltungssoftware mit den Geschäften des EADS-Konzerns stehen bzw. welchen Nutzen die Anschaffung dieser Software für die bayerische Wirtschaft hatte?

Zur Frage 3a:

Es hat zu keinem Zeitpunkt entsprechende Gespräche von Vertretern der Bayerischen Staatsregierung mit bayerischen Wirtschaftsvertretern gegeben, die in einem Zusammenhang mit dem Eurofighter-Kauf der österreichischen Regierung standen.

Zur Frage 3b:

Die zuständigen Staatsministerien des Innern und der Finanzen haben keine Kenntnis über Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verwaltungs-Software entsprechende Gegengeschäfte getätigt haben oder daran beteiligt waren.

Zur Frage 3c:

Die Arbeitsgemeinschaft Fabasoft, vertreten durch Fabasoft D Software GmbH, hat sich im April 2005 nach Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens gegen andere Mitbewerber durchgesetzt und in der Folge den Zuschlag erhalten. Ausweislich der Vergabebekanntmachung umfasste der Auftrag „Beschaffung und Einführung eines verwaltungsspezifischen Dokumentenmanagement- und elektronischen Archivierungssystems mit integrierter Vorgangsbearbeitung (DMS) für die bayerische Staatsverwaltung.“

Etwaige Gegengeschäfte in Zusammenhang mit dem Verkauf von Eurofighter-Kampfflugzeugen nach Österreich waren nicht bekannt und haben damit im Rahmen des Vergabeverfahrens keine Rolle gespielt.

Frage 4: Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele Arbeitsplätze in Bayern der Rüstungsindustrie zuzuordnen sind, aufgeschlüsselt nach:

a) den einzelnen Betrieben in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern,

b) der Anzahl der Arbeitsplätze in diesen Betrieben in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten und

c) der Steuerkraft dieser Betriebe in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten?

Zu den Fragen 4 a, b:

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor, da der Wehrtechnikbereich industriestatistisch nicht erfasst wird. In Bayern gibt es nach Schätzungen etwa 70 Unternehmen, die ausschließlich oder unter anderem auch im Bereich der Rüstungsindustrie tätig sind. Es handelt sich neben einigen Großbetrieben zumeist um mittelständische Firmen, die verschiedenen Branchen zuzuordnen sind, wie z.B. der Luft- und Raumfahrt, dem Maschinen- und Anlagenbau, der Elektro- oder Fahrzeugindustrie.

Aus den der Staatsregierung vorliegenden oder zugänglichen Unterlagen (Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung, Industriebericht, öffentlich zugängliche oder gewerbliche Datenbanken) ist nicht ersichtlich, ob bzw. welche Unternehmen mit welcher Anzahl von Mitarbeitern im Bereich der Rüstungsindustrie tätig sind. Dies gilt auch für Landkreise und kreisfreie Städte.

Zur Frage 4c:

Die Steuerkraft einer Gemeinde basiert auf deren Einnahmen aus der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer in einem Jahr. Die Steuerkraft ist keine betriebsbezogene Größe. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1b verwiesen.

Frage 5: Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, in welchem Umfang der bayerischen Staatsregierung, den nachgeordneten Einrichtungen und Behörden sowie den Unternehmen des Freistaats (mindestens mit Mehrheitsbeteiligung) seit 1992 angeboten wurde, bei Gegengeschäften mitzumachen, die aber abgelehnt wurden, aufgeschlüsselt nach:

a) den vorgebrachten Gegengeschäften in den einzelnen Jahren seit 1992 und

b) den jeweiligen Gründen der Ablehnung?

Zu den Fragen 5 a und b:

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse über abgelehnte Gegengeschäfte vor.

Frage 6.: Welche finanziellen und personellen Mittel hat der Freistaat seit 1992 zur Verfügung gestellt, um Korruption in Bayern zu bekämpfen, aufgeschlüsselt nach:

a) den einzelnen Jahren,

b) der Anzahl der Beschäftigten beim Freistaat in den Geschäftsbereichen der einzelnen Staatsministerien, die sich überwiegend dieser Thematik anzunehmen hatten und haben und

c) der aufgedeckten Korruptionsfälle in Bayern im öffentlichen-rechtlichen bzw. im privatwirtschaftlichen Bereich?

Zu den Fragen 6 a und 6 b:

1. Finanzielle Mittel

Der Freistaat Bayern hat für den Bereich der Korruptionsbekämpfung keine speziellen Haushaltsmittel veranschlagt. Gleichwohl wurden allgemeine Haushaltsmittel für die Korruptionsbekämpfung eingesetzt (z. B. für Schulungsmaßnahmen, allgemeiner Geschäftsbedarf; personelle Mittel s. nachstehende Nr. 2). Die genaue Höhe der eingesetzten Mittel kann allerdings nicht beziffert werden, da sie nicht gesondert ausgewiesen werden und mit unverhältnismäßigem Aufwand näherungsweise bei allen Dienststellen für die aufbewahrungspflichtigen Jahre ab 2008 ermittelt werden müssten.

2. Personelle Mittel

Die Anzahl der Beschäftigten beim Freistaat Bayern, die seit 1992 überwiegend im Bereich der Korruptionsbekämpfung tätig sind, kann nicht gesondert ausgewiesen werden. Die Aufgaben der Korruptionsbekämpfung werden sowohl im Bereich der Prävention als auch im Bereich der Straftaten-

verfolgung neben anderen Aufgaben wahrgenommen. Die Strukturen zur Korruptionsbekämpfung beim Freistaat Bayern sind wie folgt ausgestaltet:

a. Bereich Prävention

Für den Bereich der Prävention gilt seit dem 01.04.2004 die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (KorruR - Bek. der Bayerischen Staatsregierung vom 13.04.2004, Az.: B III 2-515-238, zuletzt geändert durch Bek. vom 14.09.2010, AllMBl S. 243). Gem. Nr. 3.4 KorruR soll jedes Ressort mindestens eine Organisationseinheit mit der Aufgabe der Innenrevision für besonders korruptionsgefährdete Bereiche betrauen. Daneben sieht Nr. 3.5 KorruR die Bestellung eines Ansprechpartners für Korruptionsvorsorge vor, soweit dies zweckmäßig ist.

Eine vollständige Übersicht, in welchen Behörden des Freistaats Bayern Innenrevisionen im Sinne der Nr. 3.4 KorruR und Ansprechpartner im Sinne der Nr. 3.5 KorruR bestellt sind, liegt nicht vor. Auf weitergehende Ermittlungen hierzu bei allen Behörden wurde im Hinblick auf den damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwand verzichtet.

Die nachfolgenden Daten wurden im Rahmen einer Prüfung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (ORH) erhoben. Der ORH hat 2010 die Umsetzung dieser Richtlinie in der Staatskanzlei, den Ministerien und in neun ausgewählten nachgeordneten Dienststellen verschiedener Geschäftsbereiche geprüft und im Jahresbericht 2012 darüber berichtet. Zum Teil enthalten die nachfolgenden Übersichten auch Aktualisierungen als Folge der Umsetzung der Prüfungsfeststellungen des ORH. Weitergehende und aktualisierte Daten wird die Staatsregierung in den vom Landtag bis zum 30.11.2013 zum weiteren Verfahren der ORH-Prüfung angeforderten Bericht aufnehmen (vgl. Beschluss des Landtags vom 23.05.2012 - Drs. 16/12598 Nr. 2 a).

(1) Einrichtung von Innenrevisionen (Nr. 3.4 KorruR)

Oberste Dienstbehörden

Inzwischen haben alle vom ORH geprüften obersten Dienstbehörden Innenrevisionen im Sinne der KorruR eingerichtet. Die Mitarbeiter der geprüften Innenrevisionen sind in dieser Funktion grundsätzlich jeweils den Amtschefs direkt unterstellt. Die Unterstellung erfolgt dabei entweder durch Dienstanweisungen (z. B. in der StK oder im StMI) oder durch Organisationsschreiben (z. B. StMF).

Eine Übersicht über die bei den obersten Dienstbehörden eingerichteten Innenrevisionen ergibt sich aus nachfolgender Aufstellung:

Tabelle Innenrevisionen bei den obersten Dienstbehörden

Oberste Dienstbehörde	Innenrevision eingesetzt seit
StK	01/2007
StMI (AIV)	06/2006
StMI (OBB)	06/2006
StMJV	01/2013
StMUK	03/2007
StMF	12/2005
StMWIVT	02/2006
StMELF	08/2007
StMAS	12/2006
StMUG	06/2006
StMWFK	03/2006

Der Personalaufwand der Innenrevisionen der vom ORH geprüften obersten Dienstbehörden ist dem Ministerratsbeschluss vom 30.09.2003 folgend, wonach der für die Korruptionsbekämpfung notwendige Stellenbedarf im Rahmen der zur Verfügung stehenden (Plan-)Stellen durch Prioritätensetzung dargestellt werden soll, gering gehalten worden. In der Regel sind hier zwei bis drei Personen mit einem Zeitanatz von jeweils 0,1 MAK (Leitung Innenrevision) bis 0,2 MAK (Prüfer) tätig. Eine Ausnahme bildet das

StMELF, da sich hier zwei Prüfer vollständig mit Revisionsprüfungen befassen sollen. Hintergrund ist, dass das StMELF eine zentrale Revisionsstelle für alle Dienststellen des Ressorts eingerichtet hat.

Nachgeordnete Dienststellen

Eine Übersicht über die in den vom ORH geprüften nachgeordneten Dienststellen eingerichteten Innenrevisionen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Tabelle Übersicht Innenrevisionen bei den nachgeordneten Dienststellen

Dienststelle	Innenrevision eingesetzt seit
Oberlandesgericht München	Neben den bereits vorhandenen Kontroll- und Beratungsinstrumenten (Organisationsberater Bezirksrevisoren) ist beabsichtigt, eine Innenrevision einzurichten. Die Arbeiten dazu haben bereits begonnen.
Justizvollzugsanstalt München	05/2008 Die Innenrevision ist hier aus der Zahlstellenaufsicht hervorgegangen.
Polizeipräsidium München	01/2010 Eine Innenrevision ist seit 2010 bei allen Polizeiverbänden eingerichtet.
Regierung von Oberbayern	08/2006 Die Regierungen sind auch für die Revisionsprüfungen bei den Wasserwirtschafts- und Staatlichen Bauämtern zuständig. Alle Regierungen haben Innenrevisionen eingerichtet.
Regierung von Oberfranken	03/2007 Die Regierungen sind auch für die Revisionsprüfungen bei den Wasserwirtschafts- und Staatlichen Bauämtern zuständig. Alle Regierungen haben Innenrevisionen eingerichtet.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	---
Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht	Ein Beauftragter für Innenrevision wurde seit der ORH Prüfung bestellt.
Bayerisches Landesamt für Steuern	10/2005 Das Landesamt für Steuern prüft im Rahmen von Geschäftsprüfungen auch die nachgeordneten Finanzämter.
Zentrum Bayern Familie und Soziales	10/2006

(2) Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge (Nr. 3.5 KorruR)

Für die obersten Dienstbehörden wurden die Ansprechpartner gem. Nr. 3.5 der KorruR wie folgt benannt:

- In der StK nahm eine einzelne Person als „Korruptionsbeauftragter“ zunächst alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention wahr. Mit Einrichtung der Innenrevision im Jahr 2006 ging diese Funktion auf den „Beauftragten für Innenrevision“ über.
- Im StMELF ist die Innenrevision („Stabsstelle Innenrevision/Unabhängige Stelle“) beratend tätig und nimmt Aufgaben der Sensibilisierung wahr.
- Im StMI (Allgemeine Innere Verwaltung und Oberste Baubehörde) und im StMJV nehmen Referate mit zentralen Zuständigkeiten die Aufgaben eines Ansprechpartners wahr. Die Aufgaben sind dort i. d. R. durch den jeweiligen Geschäftsverteilungsplan übertragen. Im StMWIVT nahm ebenfalls ein Referat mit zentralen Zuständigkeiten die Aufgaben eines Ansprechpartners wahr. Seit der ORH Prüfung wurde dort ein Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge bestellt.
- Im StMUK ist seit dem 12.02.2013 ein Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge gem. Nr. 3.5 KorruR bestellt.
- Im StMWFK ist beabsichtigt, in Kürze einen „Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge“ zu bestellen.
- Im StMF und im StMUG wurden die Aufgaben des Ansprechpartners förmlich Mitarbeitern der Innenrevisionen übertragen.

Für die vom ORH geprüften nachgeordneten Dienststellen wurden ebenfalls teilweise Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge benannt. Beispielfürhaft seien hier die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken als auch die Justizvollzugsanstalt München und das Polizeipräsidium München genannt. Hier wurden die entsprechenden Aufgaben Mitarbeitern aus zentralen Organisationseinheiten übertragen. Im Landesamt für Steuern wurde ein „Beauftragter für die Korruptionsbekämpfung“ benannt, der im Wesentli-

chen Revisionsaufgaben wahrnimmt, jedoch auch beratende Aufgaben ausübt. Im Landesamt für Maß und Gewicht wurde seit der ORH Prüfung ein Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge bestellt.

b. Bereich Straftatenverfolgung

(1) Polizei

Eine Aufschlüsselung der bei der Bayerischen Polizei seit 1992 zur Bekämpfung der Korruption in Bayern eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen ist nicht möglich. Derzeit ist gem. Art. 7 Abs. 3 Nr. 7 des Bayerischen Polizeiorganisationsgesetzes das Bayerische Landeskriminalamt, Sachgebiet 625 (Wirtschaftskriminalität, Korruption, Umweltdelikte) für die Bearbeitung von umfangreichen und bedeutenden Korruptionsverfahren in Bayern nach Zuweisung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zuständig. In München werden die örtlichen Ermittlungen von Korruptionsdelikten durch das spezialisierte Kommissariat 73 des Polizeipräsidiums München vorgenommen. In allen anderen Präsidien der Bayerischen Landespolizei wurde jeweils mindestens eine Dienststelle der Kriminalpolizei ergänzend zu ihrem sonstigen Aufgabenzuschnitt mit der Bearbeitung von Delikten nach § 74c Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (Zuständigkeit einer Wirtschaftsstrafkammer) betraut.

(2) Schwerpunktstaatsanwaltschaften und deren Ausstattung

In Bayern bestehen 8 Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes (München I, München II, Augsburg, Hof, Landshut, Nürnberg-Fürth, Regensburg und Würzburg). Dort sind spezielle Wirtschaftsstrafabteilungen eingerichtet - im Fall der Staatsanwaltschaft München I auch eine spezielle Korruptionsabteilung. Da Korruptionsdelikte typischerweise zusammen mit Untreue- oder Steuerdelikten auftreten, ist für die Ermittlungen in Korruptionssachen nahezu stets eine Wirtschaftsstrafabteilung zuständig.

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind mit Oberstaatsanwälten und einer überdurchschnittlich hohen Zahl von Gruppenleiterstellen ausgestat-

tet, die nur an erfahrene Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vergeben werden. Aufgrund der Spezialisierung besteht auch ein intensiverer Kontakt zu den jeweils zuständigen Polizeidienststellen. Bei der Besetzung der Abteilungen und Dienstposten, die sich schwerpunktmäßig mit Korruptionsbekämpfung befassen, werden gezielt Personen ausgewählt, die über Zusatzqualifikationen oder besondere Vorkenntnisse (z. B. Tätigkeit bei einer Rechtsanwaltskanzlei, die unternehmensinterne Prüfungen durchführt; vorherige Verwendung als Richter in einer Kammer für Wirtschaftsstrafsachen; Ausbildung als Bankkaufmann) verfügen.

Soweit durch Großverfahren die Notwendigkeit einer Verstärkung der Kapazitäten der jeweiligen Wirtschaftsstrafabteilungen besteht, wird dem durch geeignete Personalausgleichsmaßnahmen entsprochen.

Insgesamt sind derzeit in Bayern bei den Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaften mit der Korruptionsbekämpfung 10 Oberstaatsanwälte, 27 Staatsanwälte als Gruppenleiter, 38 Staatsanwälte und 20 Wirtschaftsfachkräfte/Buchhaltungskräfte befasst.

Im Einzelnen bestehen folgende Abteilungen:

- Staatsanwaltschaft Augsburg:
Eine Abteilung mit 1 Oberstaatsanwalt, 4 Staatsanwälten als Gruppenleiter (davon 1 halbe Stelle), 5 Staatsanwälten, 1 Wirtschaftsfachkraft, 1 Buchhaltungskraft.
- Staatsanwaltschaft Hof:
Eine Abteilung mit 1 Oberstaatsanwalt, 3 Staatsanwälten als Gruppenleiter (von denen 2 die Bearbeitung von Korruptionsdelikten speziell zugewiesen ist), 5 Staatsanwälten, 2 Wirtschaftsfachkräften, 1 Buchhaltungskraft.
- Staatsanwaltschaft Landshut:
Eine Abteilung mit 1 Oberstaatsanwalt, 3 Staatsanwälten als Gruppenleiter (von denen einem die Bearbeitung von Korruptionsdelikten speziell zugewiesen ist), 5 Staatsanwälten, 3 Wirtschaftsfachkräften.

- Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth:
Zwei Abteilungen mit jeweils 1 Oberstaatsanwalt, 2 Staatsanwälten als Gruppenleiter, 3 Staatsanwälten; für beide Abteilungen gemeinsam ferner 2 Wirtschaftsfachkräfte und eine Buchhaltungskraft.
- Staatsanwaltschaft München I:
Hauptabteilung Wirtschaft, bestehend aus 4 Wirtschaftsabteilungen, mit 1 Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter sowie je 1 Oberstaatsanwalt in den weiteren 3 Wirtschaftsabteilungen, insgesamt 10 Gruppenleitern (davon 2 halbe Stellen), 11 Staatsanwälten, 2 Wirtschaftsfachkräften und 3 Buchhaltungskräften. Eine dieser Abteilungen ist ausschließlich, eine weitere teilweise zur Bekämpfung von Korruptionsdelikten eingesetzt. Diese beiden Abteilungen sind insgesamt besetzt mit 1 Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter, 1 Oberstaatsanwalt, 4 Staatsanwälten als Gruppenleiter und 9 Staatsanwälten.
- Staatsanwaltschaft München II:
Eine Abteilung mit 1 Oberstaatsanwalt, 5 Staatsanwälten als Gruppenleiter, 4 Staatsanwälten, 1 Wirtschaftsfachkraft.
- Staatsanwaltschaft Regensburg:
Eine Abteilung mit 1 Oberstaatsanwalt, 3 Staatsanwälten als Gruppenleiter (denen die Bearbeitung von Korruptionsdelikten speziell zugewiesen ist), 3 Staatsanwälten, 1 Wirtschaftsfachkraft.
- Staatsanwaltschaft Würzburg:
Eine Abteilung mit 1 Oberstaatsanwalt, 3 Staatsanwälten als Gruppenleiter (von denen einem die Bearbeitung von Korruptionsdelikten speziell zugewiesen ist), 4 Staatsanwälten, 1 Wirtschaftsfachkraft, 1 Buchhaltungskraft.

Bei allen bayerischen Staatsanwaltschaften wurden Ansprechpartner für externe Anfragen zum Thema „Korruption“ zum Beispiel von der Polizei oder von anderen Behörden benannt.

Im Rahmen der Strafverfolgung von Korruptionsdelikten liegt das Augenmerk neben der Sanktionierung des einzelnen Beschuldigten vor allem auf

einer effektiven Vermögensabschöpfung. So konnten allein bei der Staatsanwaltschaft München I in den letzten sechs Jahren über eine Milliarde Euro im Wege des strafrechtlichen Verfalls beziehungsweise im Rahmen des Bußgeldverfahrens (§ 17 Abs. 4 OWiG) erlangt werden.

(3) Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden

Bei den Steuerfahndungsstellen in Bayern sind seit Februar 2013 zwei Sonderkommissionen Schwerer Steuerbetrug (SKS – vormals seit 2002 die Sonderprüfgruppen GewOK –) eingerichtet, deren Zuständigkeit auch die Aufdeckung und Ermittlung von Steuerstraftaten im Zusammenhang mit Korruptionsfällen umfasst. Für den Bereich Südbayern ist die SKS beim Finanzamt München, für Nordbayern ist die SKS beim Finanzamt Nürnberg-Süd angesiedelt. Für die praktische Arbeit sind ausführliche Regelungen insbesondere auch im OECD-Handbuch „Bestechung“ für die Betriebsprüfungspraxis enthalten. Die SKS informiert die örtlich zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftssachen bei einem Korruptionsverdacht, der sich im Rahmen der Tätigkeit von Steuerfahndern oder Betriebsprüfern ergeben hat. Umgekehrt arbeitet die Staatsanwaltschaft mit der SKS zusammen, wenn Ermittlungsverfahren wegen Korruptionsverdachts steuerrechtliche Aspekte aufweisen.

Zur Frage 6 c:

Eine Aufschlüsselung der finanziellen und personellen Mittel bezogen auf die aufgedeckten Korruptionsfälle in den unterschiedlichen Bereichen ist nicht möglich. Allgemein wird zum Mitteleinsatz auf die Ausführungen zu Fragen 6a und b verwiesen.

Im Übrigen erfolgt eine statistische Erfassung von bei der Bayerischen Polizei bearbeiteten Korruptionsdelikten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Wesentlichen anhand der gesetzlichen Tatbestände. Diese unterscheiden zwischen Korruptionsdelikten im geschäftlichen Verkehr (§§ 229 ff StGB) und im Kontext von Amts- und Diensthandlungen (§§ 333 ff StGB). Die in den Jahren 1992 bis 2012 für Bayern erfassten Delikte sind den **bei-**

gefügten Anlagen zu entnehmen. Die sprunghaften Anstiege in den Jahren 1997 auf 1998 und 1999 und 2000 sind auf große Sammelverfahren zu korruptiven Handlungen in medizinisch-technischen und pharmazeutischen Unternehmensbereichen zurückzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Hessel